

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. August 2023

963. Strassen (Dinhard/Thalheim a.d.Th., 510 Stationsstrasse, Knoten und Fahrbahninstandsetzung, Behandlung Einsprache, gebundene und neue Ausgabe)

A. Ausgangslage und Projekt

Die Stationsstrasse auf dem Gebiet der Gemeinden Dinhard und Thalheim a. d. Th. zählt zum Strassennetz des Kantons Zürich und wird im Kataster als regionale Verbindungsstrasse Nr. 510 geführt. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Werterhaltung muss die Stationsstrasse instand gesetzt werden (§§ 25 f. Strassengesetz [StrG, LS 722.1]).

Im Rahmen der Instandsetzung sind verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden vorgesehen. Sodann soll die Bushaltestelle Thalheim-Altikon, Bahnhof, hindernisfrei ausgebaut werden.

Im Einvernehmen mit den Gemeinden Dinhard und Thalheim a. d. Th. sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Instandsetzung der Fahrbahn und des bestehenden Gehwegs;
- Umgestaltung des Knotens Stations-/Loo-/Rickenbacherstrasse;
- Umgestaltung der Einmündung Oberdorfstrasse;
- hindernisfreier Ausbau der Bushaltestelle Thalheim-Altikon, Bahnhof;
- Anpassung und Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung und Strassenentwässerung;
- Wiederinstandstellung der privaten und öffentlichen Grundstücke im Projektperimeter.

Die Gemeinderäte Dinhard und Thalheim a. d. Th. haben sich je mit Beschluss vom 8. Dezember 2020 im Sinne von § 12 StrG zum Projekt geäußert.

Das Projekt wurde gemäss § 13 StrG vom 20. November bis 20. Dezember 2020 der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sind im überarbeiteten Projekt soweit möglich berücksichtigt worden.

Für die Umsetzung des Projekts ist gemäss Art. 18m Abs. 1 des Eisenbahngesetzes (SR 742.101) die Zustimmung der SBB AG notwendig. Die SBB AG hat die erforderliche Zustimmung mit Schreiben vom 31. Januar 2023 unter Auflagen und Bedingungen erteilt. Die Auflagen und Bedingungen werden im Rahmen der Projektausführung berücksichtigt.

B. Einspracheverfahren

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG in der Gemeinde Thalheim a. d. Th. erfolgte vom 17. September bis 18. Oktober 2021. Auf eine Planauflage in der Gemeinde Dinhard wurde verzichtet. Auf ihrem Gemeindegebiet findet eine reine Straßeninstandsetzung statt, wobei sich die Arbeiten im Wesentlichen auf die Straßenparzelle beschränken.

Innerhalb der Auflagefrist wurden drei Einsprachen eingereicht, die projektbezogene und teilweise auch enteignungsrechtliche Begehren enthielten.

Mit zwei Einsprechenden konnte im Rahmen der Einigungsverhandlungen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die jeweilige Zustimmung liegt mit der Unterzeichnung des Abtretungsvertrages für den Landerwerb bzw. der Anpassungsprotokolle vor, womit auch die Einsprachen zurückgezogen wurden. Diese Einsprachen sind als erledigt abgeschrieben worden.

Gegenstand der verbleibenden Einsprache ist einzig ein entschädigungsrechtliches Begehr im Zusammenhang mit dem erforderlichen Landerwerb. Auf dieses ist im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten; es wird im anschliessenden Landerwerbsverfahren nach den §§ 18 ff. StrG behandelt.

C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 29. Juni 2023 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	58 000
Bauarbeiten	2 700 000
Nebenarbeiten	60 000
Technische Arbeiten	368 000
Total	3186 000

Die Gemeinde Thalheim a. d. Th. hat mit Beschluss vom 8. Dezember 2020 eine Kostenbeteiligung von Fr. 138 000 ($\pm 20\%$) an die Kosten des Projekts bestätigt. Dieser Betrag wird der Gemeinde Thalheim a. d. Th. nach Fertigstellung in Rechnung gestellt. Die Einnahme ist dem Konto 8400.63200.80000, Investitionsbeiträge von Gemeinden Staatsstrassen, für das Objekt Nr. 84S-81309 gutzuschreiben.

Der Kostenverleger gestaltet sich demnach wie folgt:

	Kanton in Franken	Gemeinde Thalheim a. d. Th. in Franken	Total in Franken
Staatsstrassen	172 000		172 000
Fussgängeranlagen	340 500		340 500
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	367 000		367 000
Erneuerung Staatsstrassen	2 168 500	138 000	2 306 500
Total	3 048 000	138 000	3 186 000

Da der rechtsverbindlich zugesicherte Beitrag der Gemeinde Thalheim a.d. Th. anteilmässig gesprochen wurde und damit erst nach der Realisierung betragsmässig feststeht, ist ein Bruttokredit zu beschliessen.

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine Bruttoausgabe von Fr. 3 186 000 zu bewilligen, wovon Fr. 2 306 500 als gebundene Ausgabe gemäss § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) sowie Fr. 879 500 als neue Ausgabe gemäss § 37 Abs. 1 CRG in die Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, aufzunehmen sind.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 3 186 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung	Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Investitionsrechnung</i>			
Konto 8400.50110 00000 Staatsstrassen	5%	172 000	172 000
Konto 8400.50100 00000 Fussgängeranlagen	11%	340 500	340 500
Konto 8400.50110 80010 Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	12%	367 000	367 000
Konto 8400.50111 00000 Erneuerung Staatsstrassen	72%	2 306 500	2 306 500
Total	100%	2 306 500	3 186 000

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 1843/2018 bewilligte Ausgabe von Fr. 260 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben. Das Vorhaben verursacht, unter der Berücksichtigung der voraussichtlichen Einnahmen von Fr. 138 000, jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 87 500. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung		Kapitalfolgekosten			
		Anteil Baukosten Fr.	Zinsen (0,75%) Fr.	Abschreibungssatz	Betrag Fr.
Staatsstrassen	6%	172 000	500	2,5%	4 000
Fussgängeranlagen	11%	340 500	1 500	2,5%	9 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	12%	367 000	1 500	5,0%	9 000
Erneuerung Staatsstrassen	71%	2 168 500	8 000	2,5%	54 000
Zwischentotal			11 500		76 000
Total	100%	3 048 000			87 500

Den gesamten Rechnungsverkehr hat das Objekt Nr. 84S-81309, Gemeinden Thalheim an der Thur und Dinhard, 510 Stationsstrasse, aufzunehmen. Der Betrag ist im Budget 2023 enthalten sowie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2023–2026 eingestellt.

D. Öffentlichkeit

Dieser Beschluss ist gestützt auf § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (LS 170.4) nicht öffentlich, soweit dies zum Schutz der Privatsphäre des Einsprechers erforderlich ist. Die Baudirektion hat den Beschluss vor der Veröffentlichung so weit zu anonymisieren, dass die Privatsphäre des Einsprechers gewährleistet ist.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Strasseninstandsetzung, die Knotenumgestaltung und den hindernisfreien Ausbau der Bushaltestelle sowie die weiteren damit verbundenen Massnahmen an der 510 Stationsstrasse in den Gemeinden Dinhard und Thalheim a.d.Th. wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Auf die Einsprache von [REDACTED] wird nicht eingetreten.

III. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 230 6500 und eine neue Ausgabe von Fr. 879 500, insgesamt Fr. 3 186 000,

zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

IV. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreis-indexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:
Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Indexstand April 2023)

V. Die Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 1843/2018 wird aufgehoben.

VI. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird beauftragt, den Landerwerb nach §§ 18 ff. des Strassengesetzes durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis im Rahmen der bewilligten Kosten zum Erwerb von Grund und Rechten Verträge abzuschliessen.

VII. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VIII. Dieser Beschluss ist im Sinne der Erwägung D teilweise nicht öffentlich.

IX. Mitteilung an den Gemeinderat Dinhard, Welsikerstrasse 4, 8474 Dinhard (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), den Gemeinderat Thalheim a.d. Th., Thurtalstrasse 19, 8478 Thalheim an der Thur (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), [REDACTED] (R), die SBB AG, Immobilien – Grundstücksmanagement, Vulkanplatz 11, 8048 Zürich (ES), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli